

Evangelische Schulstiftung Stuttgart

Gebührenordnung über die Erhebung von Schulgeld

in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom (4. Oktober 2010)

Die Evangelische Schulstiftung Stuttgart (im Folgenden: Schulstiftung) erhebt für die Erziehung und Unterrichtung eines Schülers/ einer Schülerin in einer von ihr unterhaltenen Schule ein Schulgeld.

1. Höhe des Schulgeldes

Das Schulgeld beträgt je Schüler/ Schülerin im Schuljahr

2010/11	(ab 1. August 2010)	€ 105	(entspricht € 1260 pro Jahr)
2011/12	(ab 1. August 2011)	€ 110	(entspricht € 1320 pro Jahr)
2012/13	(ab 1. August 2012)	€ 115	(entspricht € 1380 pro Jahr)
2013/14	(ab 1. August 2013)	€ 120	(entspricht € 1440 pro Jahr)
2014/15	(ab 1. August 2014)	€ 125	(entspricht € 1500 pro Jahr)
2015/16	(ab 1. August 2015)	€ 130	(entspricht € 1560 pro Jahr)

2. Ermäßigung des Schulgelds/ Grundbetrag

Die Schulstiftung gewährt auf Antrag des/ der Zahlungspflichtigen die Ermäßigung des Schulgeldes auf einen Grundbetrag von € 25,- pro Monat (€ 30,- pro Monat ab Schuljahr 2013/14).

Grundlage für die Ermäßigung auf den Grundbetrag ist ein Nachweis über den Anspruch auf kommunale Unterstützung der Familie (z.B. Bonus-Card der Stadt Stuttgart oder vergleichbares Instrument anderer Kommunen, Mietzuschuss) oder der Nachweis eines Einkommens in entsprechender Höhe (vorzulegen bei der Schulleitung).

Die Einkommensgrenzen werden an die Sätze der Stadt Stuttgart angepasst.

Ein Anspruch auf Ermäßigung des Schulgeldes besteht nicht.

Eine Ermäßigung oder Befreiung wird frühestens wirksam ab dem Ersten des der Antragstellung folgenden Monats und endet automatisch spätestens mit Beendigung des Schuljahres. Dies gilt auch für eventuelle Folgeanträge.

3. Familienermäßigung

Besucht mehr als ein Kind aus einem Haushalt eine Schule der Schulstiftung, wird die Familienermäßigung für das jeweils älteste Kind von Amts wegen in Höhe von 50% gewährt. Schulgeld wird für maximal zwei Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine Schule der Schulstiftung besuchen, erhoben.

Sofern die Familie Schulgeldermäßigung (auf den Grundbetrag) beantragt hat, wird das Schulgeld bei zwei Grundbeträgen gedeckelt, das dritte Kind und weitere Kinder sind freigestellt.

Die ermäßigten monatlichen Beiträge werden auf volle Euro-Summen aufgerundet.

4. Befreiung

Eine vollständige Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes, auch vom Grundbetrag, ist in begrenzter Zahl in Einzelfällen möglich. Über die Vergabe der Freiplätze entscheiden die Schulleitungen auf Antrag.

5. Auslandsaufenthalt

Für die Zeit der Beurlaubung eines Schülers/einer Schülerin für den Besuch einer Schule im Ausland wird für längstens 12 Monate kein Schulgeld erhoben.

Bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu 3 Monaten wird kein Schulgeld erlassen.

6. Fälligkeit

Das Schulgeld ist monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines Monats fällig und ohne besondere Aufforderung kostenfrei an die Schulstiftung zu zahlen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Gutschrift des Geldes an.

Kommt der/ die Schuldner/in mit einer Monatsrate in Zahlungsverzug, ist das für das laufende Schuljahr noch geschuldete Schulgeld sofort zur Zahlung fällig.

7. Zahlungsweise

Das Schulgeld wird in der Regel im Einzugsverfahren erhoben.

8. Dauer der Zahlungspflicht

Das Schuljahr und somit die Zahlungspflicht beginnt am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Dies gilt auch für die jeweilige Abschlussklasse und zwar unabhängig vom Schulentlassungstag.

Bei Schulaufnahme nach dem 30.09. wird das Schulgeld ab dem 1. Tag des Aufnahme-monats erhoben.

9. Folgen des Zahlungsverzugs

Die Schulstiftung erhebt für jede Zahlungserinnerung/Mahnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Euro zuzüglich evtl. angefallener Bankgebühren, die im Einzugsverfahren entstehen.

Nach § 4 des Schulvertrages kann der Vertrag aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Schulgeld für 3 Monate nicht bezahlt ist.

10. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.